



**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern

Rekurskommission

Präsident:
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Juristischer Sekretär:
Lorenz Sieber, Rechtsanwalt

Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 31 90
Fax +41 (0)31 631 48 78

info@rekom.unibe.ch
<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 3. Juli 2008 i.S. X gegen Phil.-hum. Fakultät (B 04/08)

Treu und Glauben (Art. 9 BV). Voraussetzungen, unter denen Studierende auf falsche Auskünfte der Fakultät vertrauen dürfen. In casu wurde das Vertrauen einer Studierenden in die Auskunft, sie könne unter bestimmten Voraussetzungen vom Lizentiats- in den Bachelorstudiengang wechseln und das Bachelordiplom erwerben, geschützt (E. 2).

Sachverhalt (gekürzt):

X (nachfolgend Beschwerdeführerin) absolviert an der Universität Bern ein Studium der Psychologie (Lizentiatsstudium) gemäss dem Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät vom 23. September 1999 (RSP99). Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 stellte sie das Gesuch um Überführung in den Bachelorstudiengang Psychologie gemäss dem Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. September 2005 (RSL05).

Nachdem die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät das Gesuch anfänglich abgelehnt hatte (Schreiben vom 22. August 2006), gab sie ihm auf erneute Intervention der Beschwerdeführerin hin (Wiedererwägungsgesuch vom 27. August 2006) statt und führte mit Schreiben vom 30. August 2006 aus, sie habe deren Argumente nochmals durch die „*Fachverantwortlichen*“ überprüfen

Prof. Dr. Hans Peter Walter
Präsident

Lorenz Sieber, Rechtsanwalt
Sekretär

Tel. +41 (0)31 631 31 90
Fax +41 (0)31 631 48 78

info@rekom.unibe.ch
www.rekom.unibe.ch

lassen. Die Beschwerdeführerin könne gewisse im Rahmen des Lizentiatsstudiums erbrachte Leistungen an den Bachelorstudiengang anrechnen lassen, müsse aber noch eine Bachelorarbeit schreiben und eine bestimmte Vorlesung nachholen.

Die Beschwerdeführerin erbrachte diese Leistungen und stellte in der Folge im November 2007 einen Antrag auf Ausstellung des Bachelordiploms. Dieser Antrag wurde durch die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät mit der Begründung abgelehnt, der Beschwerdeführerin fehlten gemäss Reglement noch zwei weitere Leistungsnachweise. Erst nachdem sie diese erbracht habe, könne ihr ein Bachelordiplom ausgestellt werden.

Vor der Rekurskommission gab die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät an, bei der erneuten Überprüfung des Gesuchs der Beschwerdeführerin sei nicht nochmals deren gesamtes Dossier überprüft worden. Vielmehr habe man sich auf die Angaben der Beschwerdeführerin verlassen, wobei übersehen worden sei, dass diese zwei für die Verleihung des Bachelordiploms vorausgesetzte Veranstaltungen nicht angegeben habe. Dies habe man erst bei der Bearbeitung des Gesuches um Verleihung des Bachelordiploms bemerkt, was damit erklärt werden könne, dass eine Überführung vom Lizentiats- ins Bachelorstudium eigentlich nicht vorgesehen sei und es hierfür kein Standardverfahren gebe. Da es nicht möglich sei, der Beschwerdeführerin zwei Leistungen, die sie nicht erbracht habe, auszuweisen, könne ihr das Bachelordiplom nicht verliehen werden.

Die Beschwerdeführerin führte dagegen aus, sie habe auf die Auskunft der Fakultät vertraut und vertrauen dürfen und ihr gesamtes Leben nach dieser ausgerichtet. Ausserdem wäre es ihr ohne weiteres möglich gewesen, die neu von ihr verlangten Kurse zusammen mit den von ihr bereits absolvierten zu besuchen, so dass ihr ohne die falsche Auskunft weder Kosten noch Umstände erwachsen wären.

Aus den Erwägungen:

2. (...)

c)

aa) Der Grundsatz des Vertrauensschutzes, wie er sich aus Art. 9 BV ergibt, besagt, dass Private Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten, geschützt zu werden (vgl. BGE 129 I 161, Erw. 4.1 und BGE 130 I 26, Erw. 8).

Ein wichtiger Anwendungsfall des Vertrauensschutzes ist der Schutz von Privaten bei unrichtigen behördlichen Auskünften. Damit ein Privater sich auf eine unrichtige Auskunft berufen kann, ist vorausgesetzt, dass diese hinreichend bestimmt war, um als Vertrauensbasis zu dienen, dass sie durch die zuständige

Stelle oder zumindest durch eine Stelle, welche der Betroffene für zuständig halten durfte, vorbehaltlos erteilt wurde, dass die Unrichtigkeit der Auskunft nicht erkennbar war, dass aufgrund der Auskunft bereits nachteilige Dispositionen getroffen worden sind und dass keine Änderung des Sachverhaltes oder der Rechtslage eingetreten ist (vgl. BGE 131 II 627 E. 6.1 und BGE 131 V 472 E. 5). Doch selbst wenn diese Voraussetzungen alle gegeben sind, bleibt abzuwägen, ob ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung nicht dennoch überwiegt (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rn 696 und BGE 114 Ia 209 E. 5c). Diesfalls ist die fragliche Anordnung der Behörde aufrechtzuerhalten. Der Nachteil, welcher der betroffenen Privatperson dadurch entsteht, ist nach Möglichkeit jedoch auf andere Weise auszugleichen (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 491 f.).

bb) Wie sich den im Sachverhalt geschilderten Umständen, die sich mit hinreichender Sicherheit aus den Akten ergeben und von den Parteien nicht bestritten werden, entnehmen lässt, wurde der Beschwerdeführerin von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät mit Schreiben vom 30. August 2006 bestätigt, sie könne in den Bachelorstudiengang wechseln und werde das Bachelordiplom erhalten, sofern sie noch zwei weitere Leistungen erbringt.

In der Folge ist demnach zu prüfen, ob die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät durch dieses Schreiben gegenüber der Beschwerdeführerin eine ausreichende Vertrauensgrundlage geschaffen hat, auf der sie sich nunmehr behaften lassen muss, so dass dieser das Bachelordiplom zu verleihen ist.

i) Wie vorstehend. Ziff. 2 lit. c/bb bereits erwähnt, wurde der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 30. August 2006 mitgeteilt, sie könne, erfüllt sie gewisse zusätzlichen Voraussetzungen, das Bachelordiplom erlangen. Diese Aussage weist eine grosse inhaltliche Bestimmtheit auf. Sie hat es der Beschwerdeführerin erlaubt, ihr Studium während anderthalb Jahren auf ein bestimmtes Ziel hin auszurichten. Damit war sie ausreichend bestimmt, um als Vertrauensgrundlage i.S.v. Art. 9 BV zu dienen (vgl. zu dieser Voraussetzung: BGE 125 I 267 E. 4c).

ii) Das Schreiben vom 30. August 2006 stammte von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und damit von der für derartige Fragen zuständigen Behörde (vgl. Art. 78 f. UniSt und Art. 1 Fakultätsreglement).

iii) Die Auskunft muss sodann insofern vorbehaltlos erfolgen, als die Behörde klar zum Ausdruck bringt, sich mit ihrer Aussage festlegen zu wollen (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rn 680).

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät hat im vorliegenden Verfahren eingewendet, sie habe sich bei der Überprüfung der Sachlage voll und ganz auf die Angaben der Beschwerdeführerin verlassen. Insofern macht sie geltend, die in dem Schreiben vom 30. August 2006 gemachten Aussagen seien unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin gestanden. Zwar bezog sich das Schreiben vom 30. August 2006 tatsächlich weitgehend auf die von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. August

2006 vorgebrachten Argumente. Dies war indessen auch zu erwarten, handelte es sich bei diesem doch um ein „Wiedererwägungsgesuch“ bezüglich des zuvor abgelehnten Gesuches der Beschwerdeführerin. Dagegen ist dem fraglichen Schreiben kein Hinweis dahingehend zu entnehmen, dass die von der Beschwerdeführerin gemachten Aussagen nicht ausreichend nachgeprüft worden seien. Hätte die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät einen Vorbehalt hinsichtlich der Vollständigkeit der Ausführungen der Beschwerdeführerin anbringen wollen, wäre zu erwarten gewesen, dass sie dies ausdrücklich tut. Dies umso mehr, als ausgeführt wurde, die Fachverantwortlichen hätten sich mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine derartige Prüfung des Falles der Beschwerdeführerin nicht hätte abschliessend erfolgt sein sollen. Zuletzt ist das Schreiben vom 30. August 2006 im Kontext des vorgängigen Briefwechsels zwischen den Verfahrensbeteiligten zu sehen: Am 22. August 2006 hatte die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät umfassend dargelegt, weshalb ein Studiengangwechsel der Beschwerdeführerin ausgeschlossen ist. Für die Beschwerdeführerin bestand kein Anzeichen dafür, dass das neuerliche Schreiben weniger „zuverlässig“ war. Unter diesen Umständen kann der Argumentation der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät nicht gefolgt werden.

Ganz im Gegenteil ergibt sich aus dem Wortlaut des Schreibens vom 30. August 2006 eindeutig, dass der Beschwerdeführerin das Bachelordiplom verliehen werde, wenn sie nur die aufgeführten Leistungen erbringt.

Somit ist festzuhalten, dass die von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät gemachten Aussagen vorbehaltlos i.S.v. Art. 9 BV erfolgt sind.

iv) Durch Art. 9 BV wird nur geschützt, wer gutgläubig ist. Wer die Unrichtigkeit einer behördlichen Auskunft kannte oder hätte kennen sollen, kann sich deshalb nicht auf den Vertrauensschutz berufen. An die durch die betroffene Person aufzuwendende Sorgfalt darf allerdings kein allzu strenger Massstab gelegt werden. Vertrauen ist erst dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn die Adressatin der Auskunft deren Unrichtigkeit ohne Weiteres hätte erkennen können (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rn 682).

Es ist folglich zu überprüfen, ob die Beschwerdeführerin wusste oder hätte wissen müssen, dass ihr ausser den von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät angegeben noch weitere Leistungsnachweise zur Erlangung des Bachelordiplomes fehlten.

Aus den Akten ergibt sich ohne weiteres, dass die Beschwerdeführerin um diese Umstände nicht gewusst hat. Fraglich ist dagegen, ob es ihr nicht möglich gewesen wäre, sie in Erfahrung zu bringen. Aus den in den Akten vorhandenen Unterlagen ergibt sich unzweifelhaft, dass die Beschwerdeführerin sich mit dem Problem des Wechsels des Studienganges auseinandergesetzt hat. Sie hat sich folglich ebenso mit den Voraussetzungen beschäftigt, die für die Verleihung eines Bachelordiplomes zu erfüllen sind. Indessen ist es eine Sache, diese Voraussetzungen zu kennen, eine ganz andere dagegen, die Anrechnung von unter einem anderen Reglement erbrachten Leistungen an eben diesen Studiengang zu überblicken. Gerade hierfür sind vertiefte Kenntnisse des neuen Reglements und der nach diesem abzulegenden Fächer notwendig. Derartiges Wissen kann von

einer Studentin, die unter dem alten Reglement studiert hat, nicht ohne weiteres verlangt werden. Es kann von ihr auch nicht erwartet werden, dass sie vertiefte Nachforschungen betreibt, um sich das entsprechende Wissen anzueignen, sofern sie – wie im vorliegenden Fall – keine Veranlassung hatte, an den Angaben der zuständigen Stelle zu zweifeln. Die Schwierigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang stellen, zeigen sich, wie die Beschwerdeführerin zurecht bemerkt, gerade daran, dass es auch der zuständigen Fachbehörde offenbar nicht möglich war, anhand des Dossiers der Beschwerdeführerin dieser eine korrekte Antwort auf ihr Ansinnen zu erteilen.

Die Beschwerdeführerin war bezüglich der ihr gegenüber gemachten Angaben somit gutgläubig.

v) Auch die weiteren Voraussetzungen des Treffens von nachteiligen Dispositionen und der Unverändertheit der Sach- und Rechtslage sind vorliegend erfüllt.

Bezüglich der Voraussetzung des Treffens von nachteiligen Dispositionen ist anzumerken, dass diese auch dann erfüllt ist, wenn die Adressatin der Auskunft es unterlassen hat, eine Disposition zu treffen und diese Unterlassung nicht mehr ohne Schaden nachgeholt werden kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rn 686). Die Beschwerdeführerin hat es aufgrund der fraglichen Aussagen unterlassen, in den vergangenen 3 Semestern die von ihr nunmehr verlangten Leistungsnachweise zu erbringen. Wie sie überzeugend dargelegt hat, hätte sie diese Fächer bei korrekter Auskunftserteilung durch die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät zum jetzigen Zeitpunkt bereits besucht. Damit ist diese Voraussetzung erfüllt.

Was den der Beschwerdeführerin erwachsenen Schaden betrifft, so besteht dieser in der Verlängerung ihres Studiums und allen damit verbundenen finanziellen Einbussen.

vi) Sofern nicht eine der vorstehend abgehandelten Voraussetzungen des Vertrauensschutzes dadurch betroffen wird, spielt es keine Rolle, weshalb genau die Behörde eine falsche Auskunft erteilt hat. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Gedanken, dass der Vertrauensschutz gerade bezweckt, das berechtigte Vertrauen von Privaten in behördliches Verhalten zu schützen (vgl. Ziff. 2 lit. c/aa vorstehend). Insofern kann es alleine darauf ankommen, wie der Private das behördliche Verhalten verstehen durfte.

Deshalb ist das Vorbringen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät, die Erteilung der falschen Auskunft lasse sich darauf zurückführen, dass kein Standardverfahren zur Behandlung des Gesuches der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestanden habe, unbehelflich.

vii) Damit ist dargelegt, dass die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät mit ihrem Schreiben vom 30. August 2006 bei der Beschwerdeführerin berechtigtes Vertrauen hervorgerufen hat, auf welchem sie sich grundsätzlich behaften lassen muss.

cc) Wie erwähnt bleibt auch in denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt sind, abzuwägen, ob ihm nicht ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung vorzugehen hat (vgl. BGE 114 Ia 209 E. 5c).

Mittels ihrer Beschwerde will die Beschwerdeführerin erreichen, dass ihr das Bachelordiplom ausgestellt wird, ohne dass sie die weiteren Vorlesungen besuchen muss, die hierfür vorausgesetzt wären.

Wie von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät geltend gemacht, besteht auf Seiten der Universität insbesondere ein Interesse daran, keiner Studierenden einen akademischen Grad zu bescheinigen, für den diese die reglementarischen Erfordernisse nicht erbracht hat. Nur auf diese Weise kann der Wert und die Qualität eines Studienabschlusses auf Dauer sichergestellt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Bologna-Reform, die eine internationale Vereinheitlichung der Studiengänge bezweckt und die Mobilität und Chancengleichheit unter den Studierenden fördern soll (vgl. die Präambel der Richtlinien für die Koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 4. Dezember 2003; Bologna-Richtlinien). Ein öffentliches Interesse daran, Studierende in gleichen Situationen gleich zu behandeln, fliesst auch aus Art. 8 BV.

Keine Rolle in der hier vorzunehmenden Interessenabwägung spielen dagegen die von der Fakultät geltend gemachten Umstände, dass einerseits der Beschwerdeführerin ohne reglementarische Grundlage erlaubt wurde, den Studiengang zu wechseln, und dass dies für die Universität andererseits mit Umtrieben verbunden war. Vorliegend ist nicht umstritten, ob der Wechsel des Studienganges möglich ist. Somit spielt es hinsichtlich dieser Umstände gerade keine Rolle, ob die Beschwerde gutgeheissen wird. Die Umtriebe für die Universität würden ganz im Gegenteil noch grösser, verbliebe die Beschwerdeführerin doch noch länger im Bachelorstudium.

Gegen vorstehend erwähnte öffentliche Interesse steht das Interesse der Beschwerdeführerin daran, in ihrem Vertrauen in die von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät erteilten falschen Auskunft geschützt und vor diesbezüglichem Schaden bewahrt zu werden. Dieses Interesse muss vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin, wie sie in der Beschwerde glaubhaft darlegt, ihre Lebensplanung auf diese Auskunft hin ausgerichtet hat, als gross gewichtet werden.

Das Interesse der Universität an der Sicherung des Wertes und der Qualität der von ihr verliehenen Bachelordiplome ist zwar nicht zu unterschätzen. Ebenso wenig das öffentliche Interesse an der Gleichbehandlung der Studierenden. Vorliegend gilt es indessen zu bedenken, dass die Beschwerdeführerin während des Lizentiatsstudienganges Psychologie einige Leistungsnachweise erbracht hat, die ihr im Rahmen des Bachelorstudiums nicht angerechnet wurden. Dies bedeutet zwar nicht, dass es keine Rolle mehr spielen würde, dass die Beschwerdeführerin bestimmte für den Bachelorabschluss geforderte Leistungsnachweise nicht erbracht hat. Dieser Umstand lässt aber erkennen, dass die Beschwerdefüh-

rerin im Falle der Gutheissung der Beschwerde den Bachelorabschluss nicht leichter erhalten würde als andere Studierende. Insofern erscheint nicht nur der Grundsatz der Gleichbehandlung der Studierenden als weniger stark betroffen. Auch das Interesse der Universität an der Qualitätssicherung ist weniger tangiert, kann doch nicht gesagt werden, die Beschwerdeführerin könne gar keine Kenntnisse vorweisen. Die aufgezeigten Interessen der Universität werden auch deshalb nicht derart stark betroffen, da der Beschwerdeführerin insgesamt nur zwei Leistungsnachweise „erlassen“ würden. Alles in allem ist also davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin sich grundsätzlich zur Tragung des Titels der „Bachelor of Science of Psychology“ eignet.

Sind die grundsätzlich bestehenden öffentlichen Interessen an Durchsetzung der reglementarischen Bestimmungen vorliegend aber in einem weniger starken Ausmass tangiert, können sie nicht als derartig gewichtig eingestuft werden, dass sie die Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen würden.

dd) Damit ist dargelegt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Vertrauen auf die ihr mit Schreiben vom 30. August 2006 erteilte Auskunft zu schützen ist.

d) Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Beschwerdeführerin alle ihr mit Schreiben vom 30. August 2006 gestellten Bedingungen erfüllt. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den akademischen Grad des „Bachelor of Science of Psychology, Universität Bern“ zu verleihen, ohne dass diese weitere Leistungsnachweise zu erbringen hätte.